

**Personalbedarf Ausländerbehörde /  
Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17010**

Anlagen:

1. Stellungnahme POR vom 18.12.2019
2. Stellungnahme Stadtkämmerei vom 20.12.2019
3. Stellungnahme Kommunalreferat vom 12.12.2019
4. Stellungnahme RAW vom 17.12.2019
5. Stellungnahme Sozialreferat vom 13.12.2019
6. Stellungnahme Bayerisches Wirtschaftsministerium / Invest in Bavaria vom 17.12.2019

**Beschluss Kreisverwaltungsausschusses vom 21.01.2020 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>3</b>
1. Anlass	3
2. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) / die wesentlichen Inhalte	4
3. Die Rolle der Ausländerbehörde im Rahmen der Fachkräftezuwanderung	6
4. Fallzahlensteigerungen aufgrund des FEG / Darstellung der Stellenmehrbedarfe	6
4.1 Das Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte	10
4.1.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG	11
4.1.2 Stellenmehrbedarfe Führungsanteil	11
4.1.3 Stellenmehrbedarf insgesamt	11
4.2 Arbeitsgruppe internationale Studierende, Wissenschaftler	12
4.2.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG	13
4.2.2 Stellenmehrbedarfe Führungsanteil	13
4.2.3 Stellenmehrbedarfe insgesamt	13
4.3 Sachgebiete 321-324	14
4.3.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG	15
4.3.2 Stellenmehrbedarfe insgesamt	15

4.4 Querschnittsbereiche	16
4.4.1 Zentrale Dienste (KVR-II/31)	16
4.4.2 Befragungswesen (KVR-II/332)	17
4.4.3 Feedbackmanagement	17
4.5 Unplanbarkeit / Unabweisbarkeit des Personalbedarfs	19
4.6 Gesamttabelle / Stellenmehrbedarf aufgrund des FEG	22
4.7 Alternativen zu Kapazitätsausweitung	23
4.8 Sachbedarfe	24
4.9 Zusätzlicher Büroraumbedarf	24
5. Weitere Maßnahmen / Optimierung der Verwaltungsprozesse	24
6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	25
6.1 Zusammenfassung der Kosten	25
6.1.1 Personalbedarfe	25
6.1.1.1 Konsumtive Sachkosten	26
6.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	26
6.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	27
7. Finanzierung, Produktbezug, Ziele	28
8. Abstimmung Referate / Fachstellen	29
8.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	29
8.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei	30
8.3 Stellungnahme des Kommunalreferats	30
8.4 Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft	30
8.5 Stellungnahme des Sozialreferats	31
8.6 Stellungnahme des Bayerischen Wirtschafts- ministeriums / Invest in Bavaria	31
9. Anhörung Bezirksausschuss	31
10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats	32
11. Beschlussvollzugskontrolle	32
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>33</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>35</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

Zum 01.03.2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft (verkündet im Bundesgesetz am 15.08.2019). In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist wesentlicher Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung und schafft innerhalb des bestehenden migrationspolitischen Ordnungsrahmens die Voraussetzungen dafür, dass diejenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, nach Deutschland kommen können. Es wird klar und transparent geregelt, wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken kommen darf und wer nicht.*

*Momentan prosperiert die deutsche Wirtschaft. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie seit der Wiedervereinigung nicht mehr und die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten anhaltend hoch. Diese erfreuliche Entwicklung trägt zugleich dazu bei, dass Betriebe und Unternehmen bereits heute Schwierigkeiten haben, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte zu finden. Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar und hat sich zu einem Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Die demografische Entwicklung wird dies noch verstärken. Zum Schließen der Lücke gilt es, in erster Linie inländische und innereuropäische Potenziale zu heben. Absehbar wird dies jedoch nicht ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu sichern.*

*Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 1-2).*

München ist eine der meist prosperierenden Regionen in Deutschland (vgl. exemplarisch E-REGI Index 2018, Mercer Quality of Living Survey 2019, IW Consult Städteranking 2018) und damit dringend auf ein ausreichendes Potential an Fach- und Führungskräften angewiesen.

Laut IHK-Fachkräftereport Bayern 2018 besteht allerdings bereits jetzt in der Region München ein Mangel von rund 71.000 qualifizierten Arbeitskräften – bis 2030 wird diese

Zahl auf 137.000 ansteigen. Der Fachkräfteengpass in Oberbayern wird sich danach von heute 103.000 Personen auf 195.000 Personen im Jahr 2030 fast verdoppeln. Dadurch entstehen der oberbayerischen Wirtschaft schon heute Wertschöpfungsverluste von 9 Milliarden Euro, die sich bis 2030 auf 18,3 Milliarden Euro verdoppeln werden.

Auch die aktuelle Erwerbstätigenprognose des Referats für Arbeit und Wirtschaft bis 2030 kommt zum Ergebnis, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Landeshauptstadt München weiter steigen und sich die Region München wirtschaftlich zunehmend wissens-, technologie- und dienstleistungsbasiert entwickeln wird.

Die Zukunft des Wirtschaftsstandorts München hängt somit in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Neben der noch weitergehenden Nutzung der inländischen und innereuropäischen Potentiale kommt dabei der Zuwanderung von ausländischen Fachkräften eine entscheidende Bedeutung zu.

Durch die Erleichterungen, welche das FEG im Hinblick auf die Arbeitsmigration schafft, ist mit einem erheblichen Zuwachs an Visaverfahren und Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln zu rechnen, welchem die Ausländerbehörde München mit dem derzeitigen Personalstand nicht gewachsen ist. Zudem kommen mit dem FEG weitere Aufgaben auf die Ausländerbehörden zu.

Die vorliegende Beschlussvorlage benennt die wesentlichen Änderungen durch das FEG im Bereich der Erwerbsmigration, die damit verbundenen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der Ausländerbehörde sowie den erwarteten Stellenmehrbedarf. Darüber hinaus wird die bereits jetzt bestehende personelle Unterdeckung der zuständigen Bereiche dargestellt.

## **2. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) / die wesentlichen Inhalte**

Das FEG verfolgt die Zielsetzung, *„die Zuwanderung derjenigen Fachkräfte, die die deutsche Wirtschaft benötigt, gezielt zu steuern und nachhaltig zu steigern und so einen Beitrag zur Sicherung ihrer Fachkräftebasis zu leisten.“* (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 71).

Danach wird es zukünftig für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittstaaten) leichter sein, nach Deutschland einzuwandern. Zudem werden die bestehenden Bestimmungen für Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss fortgeführt und ergänzt.

Im Wesentlichen umfasst das Fachkräfteeinwanderungsgesetz folgende neue Regelungen:

- **Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs**  
Als Fachkräfte gelten künftig Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit einer qualifizierten Berufsausbildung. Sie können jede Beschäftigung ausüben, zu der die erworbene Qualifikation sie befähigt. Voraussetzung ist, dass eine Anerkennung ihrer Qualifikation vorliegt. IT-Spezialisten können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne formalen Abschluss aber mit Berufserfahrung Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.
- **Zugang zum Arbeitsmarkt wird erleichtert**  
Kann die qualifizierte Fachkraft einen Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation vorweisen, dann entfällt die bisherige Beschränkung auf die sog. „Engpassberufe“ sowie die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, ob bevorrechtigte potentielle Arbeitnehmer auf dem heimischen Arbeitsmarkt vorhanden sind (sog. „Vorrangprüfung“). Damit steht der Arbeitsmarkt - im Gegensatz zu früher - grundsätzlich allen qualifizierten Fachkräften, auch denen ohne Hochschulabschluss, in allen Branchen offen.
- **Einreise zur Arbeitsplatzsuche wird erweitert**  
Die Einreise zur Arbeitsplatzsuche, die bisher nur Akademikern vorbehalten war, wird nun auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung ermöglicht. Voraussetzung dafür sind Deutschkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt.
- **Einreise zur Nachqualifizierung wird ausgeweitet**  
Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland werden verbessert. Anerkennungsverfahren können im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit nun auch vollständig im Inland durchgeführt werden.
- **Straffung der Einreiseverfahren**  
Das Einreiseverfahren wird für potentielle Arbeitgeber in Deutschland transparenter und straffer gestaltet. Im Rahmen eines sog. beschleunigten Fachkräfteverfahrens müssen auf Antrag der Arbeitgeber die Voraussetzung für einen Visumsantrag im Inland durch die zuständigen Ausländerbehörden vorgeprüft werden. Diese Prüfung kann auch die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses beinhalten.

- **Einrichtung von zentralen Organisationseinheiten**

Schließlich wurde noch die Möglichkeit der Einrichtung zentraler Ausländerbehörden für die Länder geschaffen. Aufgabe dieser zentralen Ausländerbehörden kann die Durchführung der Einreiseverfahren (Visumsverfahren und/oder beschleunigtes Verfahren) für bestimmte Gruppen von Fachkräften und deren Familienangehöriger sein. Mit Schreiben vom 11.09.2019 hat das Bayerische Innenministerium allerdings mitgeteilt, dass für den Freistaat Bayern keine Zentralen Ausländerbehörden eingerichtet werden.

### **3. Die Rolle der Ausländerbehörde im Rahmen der Fachkräftezuwanderung**

Im Bereich der Ausländerbehörde München kümmern sich spezialisierte Organisationseinheiten in Form des Service-Centers für internationale Fach- und Führungskräfte (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 22.01.2013, SV-Nr. 8-14 / V 10975 und Beschluss des Stadtrats vom 19.05.2015, SV-Nr. 14-20 / V 03014) und in Form der Arbeitsgruppe „international Studierende, Wissenschaftler“ um die ausländerrechtlichen Angelegenheiten der jeweiligen Zielgruppe und deren Familienangehörigen. Die „angehenden“ Fach- und Führungskräfte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sowie die Zielgruppe der beruflich qualifizierten, jedoch nicht akademischen Fachkräfte werden im Bereich der Sachgebiete KVR II/ 321-324 betreut.

### **4. Fallzahlensteigerungen aufgrund des FEG / Darstellung der Stellenmehrbedarfe**

Aufgrund der Intention des FEG, die Zuwanderung der Fach- und Führungskräfte aus dem Ausland durch eine Erleichterung der Einreisevoraussetzungen und Optimierung der Verwaltungsverfahren zu fördern, ist für den Bereich der Erwerbsmigration mit einer erheblichen Zunahme der Fallzahlen zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt, entfällt mit Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 die bisherige Beschränkung auf die sog. „Engpassberufe“, d.h. jede ausländische Fachkraft, die einen Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation wie ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung vorweisen kann, darf zukünftig zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen. Zudem findet keine Vorrangprüfung, d.h. eine Prüfung, ob es andere „bevorrechtigte“ Bewerberinnen und Bewerber für den Arbeitsplatz gibt, mehr statt. Da die wesentlichen Hürden „Engpassberufe“ und „Vorrangprüfung“ im Rahmen der Erwerbsmigration zukünftig wegfallen und der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften im Großraum München weiterhin äußerst groß ist, werden die Fallzahlen beim Zuzug von Fachkräften nochmals deutlich steigen.

Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber künftig ein sog. beschleunigtes Fachkräfteverfahren (vgl. Ziffer 2) betreiben und einen Großteil der notwendigen Verwaltungsschritte für die Einreise der ausländischen Fachkraft vorziehen können, indem sie die notwendigen Dokumente bereits im Vorfeld der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland vorlegen und von dieser vorprüfen lassen. Hierzu bestand bisher von Seiten der Ausländerbehörden keine Verpflichtung. Die zuständige Ausländerbehörde muss dann in der Folge ihre Zustimmung zur Einreise der ausländischen Fachkraft (sog. Vorabzustimmung) an die Auslandsvertretung übersenden, die nach den Regelungen des FEG zukünftig innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vorabzustimmung einen Termin für die Visumserteilung zur Verfügung stellen muss.

Führt man sich vor Augen, dass die derzeitigen Wartezeiten bei den deutschen Auslandsvertretungen für die Visums-Antragstellung z.T. mehr als 10 Monate betragen, werden viele Arbeitgeber, welche bisher aufgrund der langen Verfahrensdauer von der Rekrutierung ausländischer Fachkräfte Abstand genommen haben, nunmehr gezielt über das beschleunigte Fachkräfteverfahren ihren Bedarf nach Fachkräften decken wollen. Dies wird sich ebenfalls auf die von der Ausländerbehörde München zu bearbeitenden Fallzahl auswirken. Zudem steigen natürlich diesbezüglich auch die Ansprüche der Arbeitgeber im Hinblick auf eine zeitnahe Erledigung. Die den Auslandsvertretungen gesetzte Frist von 14 Tagen würde ad absurdum geführt, wenn die Ausländerbehörden die Vorprüfung im Inland nicht zeitnah durchführen könnten. Sollten die Ausländerbehörden hier nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage sein, die ihnen obliegenden Prüfungen abzuschließen, ist sogar mit Schadensersatzansprüchen zu rechnen.

In der Gesetzesbegründung zum FEG wird ausgeführt, dass aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels bei vielen Unternehmen jährlich über den bereits bestehenden Zuzug nach alter Rechtslage hinaus zusätzlich mit einem Zuzug von rund 25.000 Fachkräften sowie 20.000 Familienangehörigen gerechnet wird (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 75). Bei einer bisherigen Zahl von rund 28.000 neu einreisenden ausländischen Fachkräften (Stand 2017) wird somit von Seiten der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesministerium von einer nahezu Verdoppelung der Zahl der einreisenden ausländischen Fachkräften pro Jahr ausgegangen. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung handelt und der Anstieg insgesamt schwer prognostizierbar und nicht genau bezifferbar ist (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 75).

Auch die ABH München kann diesbezüglich nur eine qualifizierte Schätzung abgeben und geht von einer Fallzahlensteigerung von mindestens 30 % aus, die sich aus folgenden Parametern ergibt:

- Fallzahlensteigerung im Bereich der Erwerbsmigration, „Indizwirkung“ Blaue Karte
- Fachkräftemangel in der Region München
- Anfragen von Kundinnen und Kunden vor dem Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020

Im Einzelnen:

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sieht sich das Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte im Bereich der Blauen Karte Fallzahlensteigerungen von jährlich ca. 30 % gegenüber. Die Ausländerbehörde München hat 2018 im Vergleich zum Vorjahr rund 27% mehr Blaue Karten (EU) erteilt bzw. verlängert (2017: 1663; 2018: 2112). Auch im Jahr 2019 ist von einer weiteren Steigerung von 30 % auszugehen (2019: ca. 2.700 [geschätzt]). Legt man die Gesamterteilungszahlen der Blauen Karte bundesweit zugrunde, kommt man bei einer bundesweiten Steigerung von ca. 25 % auf eine geschätzte Gesamterteilungszahl für das Jahr 2019 von 34.000 (vgl. BAMF, Nationale Kontaktstelle Blaue Karte, Datenblatt für das Jahr 2018, S. 1). Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu den geschätzten Erteilungszahlen der Blauen Karte in München, bedeutet dies, dass die ABH München ca. 8 % der bundesweiten Blauen Karten erteilt.

In der Gesetzesbegründung wird von einem jährlichen Zuzug von 25.000 neuen Fachkräften nach Deutschland ausgegangen, von denen prognostisch ca. 8 %, d.h. ca. 2.000 im Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte behandelt werden. Darüber hinaus geht die Gesetzesbegründung für die Personengruppe der Familienangehörigen von einer jährlichen Steigerung von 20.000 aus, von denen wiederum ca. 8 %, d.h. ca. 1.600 Personen in den Zuständigkeitsbereich des Service-Centers für internationale Fach- und Führungskräfte fallen werden. Im Jahr 2018 hat das Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte ca. 12.890 Aufenthaltstitel erteilt, zu denen auch die Familienangehörigen der internationalen Fachkräfte zählen. In der Gesamtsumme ist somit mit einer Fallzahlensteigerung von ca. 3.600 Personen zu rechnen, die bezogen auf die Erteilungszahlen im Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte von 12.890 einer Fallzahlensteigerung von ca. 30 % entsprechen.

Im bundesweiten Vergleich stellt die Ausländerbehörde München die meisten Blauen Karten (EU) aus, d.h. der Schwerpunkt der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Bereich der Erwerbsmigration findet bereits in München statt.

Da für die Personengruppe der hochqualifizierten Fachkräfte und deren Familienangehörigen mit einer Fallzahlensteigerung von ca. 30 % zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Steigerungsrate für den Personenkreis der beruflich qualifizierten Fachkräfte, der bisher nur bedingt die Möglichkeit einer Einreise zur Ausübung einer Beschäftigung hatte, sich mindestens in dieser Größenordnung bewegt.



Diese Einschätzung (Steigerung der Fallzahlen um 30 %) wird von der Nachfrageseite noch dahingehend flankiert, dass nach dem IHK-Fachkräftereport Bayern 2018 aktuell in der Region München 71.000 qualifizierte Fachkräfte fehlen. Mit Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 und den damit wegfallenden Hürden wird das o.g. bestehende Nachfragepotential von 71.000 qualifizierten Fachkräften sofort vollumfänglich zur Geltung kommen und entsprechende Fallzahlensteigerungen auch mit Blick auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Ausländerbehörde München auslösen.

Zudem wurden bereits vor Inkrafttreten des FEG von Seiten der „großen Arbeitgeber“ in München über die beauftragten Relocationfirmen (spezialisierte Unternehmen, die sich im Auftrag der Arbeitgeber um die „formalen“ Angelegenheiten der internationalen Fachkräfte kümmern, z.B. Wohnsitzmeldung, Aufenthaltserlaubnis) zahlreiche Anfragen an die Ausländerbehörde herangetragen, insbesondere im Hinblick auf den Beginn des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Anfragenden sofort ab dem 01.03.2020 an die Ausländerbehörde wenden und von den neuen Möglichkeiten einer schnellen Requirierung ausländischer Fachkräfte Gebrauch machen werden.

Ferner gehen gerade auch mittelständische Unternehmen, namentlich in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sog. MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) aber auch im Handwerk, aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels mit Blick auf die neuen Möglichkeiten, welche das FEG bietet, vermehrt dazu über, aktiv Personen im Ausland anzuwerben.

In Anknüpfung an die in der Gesetzesbegründung angeführten Zahlen (prognostizierte Steigerung von rund 89 %) und den tatsächlich schwer vorhersehbaren tatsächlichen Anstieg der Fallzahlen geht die Ausländerbehörde München daher in einer ersten konservativen Schätzung davon aus, dass durch das Inkrafttreten des FEG zunächst mit einer 30 % Steigerung des Fallaufkommens zu rechnen ist. Dabei werden die Aufenthaltserlaubnisse für mitreisende Familienangehörige entsprechend hochgerechnet, da davon ausgegangen wird, dass sich das Verhältnis zwischen einreisender ausländischer Fachkraft und mitreisenden Familienangehörigen durch das FEG nicht ändern wird.

Sollte die von der Ausländerbehörde mit diesem Beschluss angesetzte Fallzahlensteigerung in Höhe von 30 % nicht ausreichen, werden die Mehrbedarfe nach entsprechender Erfassung des tatsächlichen Kundenaufkommens im Rahmen des Eckdatenbeschlusses angemeldet.

Positive Folge der prognostizierten Fallzahlensteigerungen im Hinblick auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist hingegen das erhöhte Gebührenaufkommen. Für die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind Verwaltungsgebühren von 411 Euro zu entrichten, die in der Summe zumindest zum Teil eine Refinanzierung für die geltend gemachten Stellenbedarfe darstellen. Die genaue Höhe ist aber derzeit noch nicht bezifferbar, da nicht feststeht, wie viele Anträge auf Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens tatsächlich gestellt werden.

Im Einzelnen stellen sich die Stellenmehrbedarfe in den verschiedenen Bereichen der Ausländerbehörde wie folgt dar:

#### **4.1 Das Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte**

Im Bereich der hochqualifizierten, sprich akademischen Beschäftigung bietet das bestehende Aufenthaltsgesetz bereits heute umfangreiche rechtliche Möglichkeiten für eine Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland. Dabei ist die Blaue Karte (EU) der häufigste und populärste Aufenthaltstitel. Im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten Richtlinie wurde zuletzt die ICT-Karte (Intra-Corporate-Transfer) als Instrument für den konzerninternen Personaleinsatz international operierender Unternehmen eingeführt.

Allein bei der Blauen Karte (EU) belegt Deutschland im europäischen Vergleich Platz 1 was die Erteilungszahlen betrifft. Im 1. Quartal 2018 wurden in Deutschland 18,5 % mehr Blaue Karten EU erteilt als im Vorjahreszeitraum. Davon entfallen fast 55 % auf Neuerteilungen, also auf Personen, die zuvor noch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland hatten. Die restlichen 45 % betreffen jene Personen, die im Bundesgebiet bereits eine Blaue Karte EU oder einen anderen Aufenthaltstitel besaßen. Darunter fallen zum Beispiel Personen, die in Deutschland ein Studium abgeschlossen haben (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ). Die Ausländerbehörde München hat 2018, wie bereits angesprochen, im Vergleich zum Vorjahr rund 27% mehr Blaue Karte (EU) erteilt bzw. verlängert (2017: 1663; 2018: 2112). Für das Jahr 2019 wird eine Steigerung um 29% erwartet. Im bundesweiten Vergleich stellt die Ausländerbehörde München die meisten Blauen Karten (EU) pro Jahr aus

Im Rahmen des FEG wird für diesen Personenkreis das oben beschriebene, beschleunigte Fachkräfteverfahren optional eingeführt (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4). Wie oben bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren im Bereich der hochqualifizierten Beschäftigung nahezu flächendeckend genutzt werden wird, zumal diese "Anträge" bei der Visumserteilung gegenüber dem klassischen Visumsverfahren vorrangig zu bearbeiten sind. Aufgrund der erheblichen Verfahrensbeschleunigung und

der Beratungsmöglichkeit vor Ort werden viele Arbeitgeber, insbesondere aus dem Bereich des Mittelstandes z.T. erstmalig über dieses Instrument Fachkräfte aus dem Ausland anwerben mit der Folge, dass es zu einer erheblichen Zunahme der Fallzahlen kommen wird.

#### **4.1.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG**

Aufgrund des Inkrafttretens des FEG ist zusätzlich zur bisherigen, o.g. Entwicklung mit einem Anstieg der Fallzahlen in einem Umfang von mindestens 30 % zu rechnen (vgl. Ziffer 4).

Dem Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben derzeit in der Sachbearbeitung 25,4 VZÄ zur Verfügung. Auf Grund der jüngsten Evaluierung in 2018 existiert eine vom Personal- und Organisationsreferat abgenommene mittlere Bearbeitungszeit bzw. Bedienzeit pro Kundin/Kunde in Höhe von 41,41 Minuten.

Unter Berücksichtigung der im März 2019 in Abstimmung mit dem POR durchgeführten Kundenzählungen sowie einer prognostizierten Steigerung der Kundenvorsprachen um 30 % durch das FEG ergibt dies im Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des FEG einen Stellenmehrbedarf von 8,64 VZÄ.

#### **4.1.2 Stellenmehrbedarfe Führungsanteil**

Aufgrund der Arbeitsgruppengröße mit dann 34,04 VZÄ (bisherige Ausstattung 25,4 VZÄ + Personalbedarf nach FEG 8,64 VZÄ, vgl. Ziffer 4.1.1 ) ist eine weitere organisatorische Aufgliederung in dann vier Teams erforderlich. Neben dem Bedarf für die Sachbearbeitung ist somit weiterer Bedarf für 0,5 VZÄ Teamleiter/-in in A10/E9c erforderlich.

#### **4.1.3 Stellenmehrbedarf insgesamt**

In der Summe ergibt sich somit ein Stellenmehrbedarf von 9,14 VZÄ, davon 0,5 VZÄ für die Einrichtung einer Teamleitungsstelle.

Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf
KVR-II/3252 Service-Center für internationale Fachkräfte	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	25,4 VZÄ	8,64 VZÄ
KVR-II/3252 Service-Center für internationale Fachkräfte	Teamleiter/in (A10/E9c)	3 x 0,5 VZÄ	1 x 0,5 VZÄ
<b>Summe</b>		<b>26,90 VZÄ</b>	<b>9,14 VZÄ</b>

#### 4.2 Arbeitsgruppe internationale Studierende, Wissenschaftler

Die Einführung des FEG wird auch bei den hochqualifizierten Beschäftigten im Bereich Wissenschaft und Forschung, insbesondere mit Blick auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4) zu einer erheblichen Zunahme der Fallzahlen führen.

Zudem werden mit dem FEG die Möglichkeiten für den Personenkreis, der ein Studium in Deutschland nicht erfolgreich abschließt, erweitert. Insbesondere besteht künftig die Möglichkeit, aus einer Hochschulausbildung in eine qualifizierte Schul- oder Berufsausbildung zu wechseln. Während dieses sog. Zweckwechselverbot bei Studienabbruch und nur im Bereich der sog. „Engpassberufe“ überhaupt zulässig war, bieten sich durch den Wegfall dieser Beschränkung (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4) deutlich mehr Möglichkeiten. Für international Studierende aus dem Ausland ist es deutlich leichter, ein Studentenvisum als ein durch das FEG neu eingeführtes Visum zur Ausbildungsplatzsuche für die Einreise nach Deutschland zu erhalten.

Viele Personen werden daher zunächst als Student mit dem damit verbundenen Erwerbsmöglichkeiten (120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr) nach Deutschland einreisen, um „sprachlich“ und finanziell Fuß fassen zu können und dann – sofern sie dem Studium doch nicht gewachsen sein sollten - eine Ausbildung in Deutschland zu beginnen. Diese bisher nicht bestehende Wechselmöglichkeit schreckte in der Vergangenheit Bewerberinnen und Bewerber davon ab, ein Studium in Deutschland aufzunehmen. Dies wird zu einer erheblichen Fallzahlensteigerung im Bereich der Arbeitsgruppe führen.

#### 4.2.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG

Aufgrund des Inkrafttretens des FEG ist zusätzlich zur bisherigen, o.g. Entwicklung mit einem Anstieg der Fallzahlen in einem Umfang von 30 % zu rechnen (vgl. Ziffer 4).

Der Arbeitsgruppe internationale Studierende, Wissenschaftler für internationale Fach- und Führungskräfte stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben derzeit in der Sachbearbeitung 17,4 VZÄ zur Verfügung. Auf Grund der jüngsten Evaluierung in 2018 existiert eine vom Personal- und Organisationsreferat abgenommene mittlere Bearbeitungszeit bzw. Bedienzeit pro Kundin/Kunde in Höhe von 27,19 Minuten.

Unter Berücksichtigung der im März 2019 in Abstimmung mit dem POR durchgeführten Kundenzählungen sowie einer prognostizierten Steigerung der Kundenvorsprachen um 30 % durch das FEG ergibt dies in der Arbeitsgruppe internationale Studierende, Wissenschaftler Service-Center einen Stellenmehrbedarf von 4,94 VZÄ (A9/E9a).

#### 4.2.2 Stellenmehrbedarf Führungsanteil

Aufgrund der Größe der Arbeitsgruppengröße mit dann 22,34 VZÄ (bisherige Ausstattung 17,4 VZÄ + Personalbedarf nach FEG 4,94 VZÄ, vgl. Ziffer 4.2.1 ) ist eine weitere organisatorische Aufgliederung in dann drei Teams erforderlich. Neben dem Bedarf für die Sachbearbeitung ist somit weiterer Bedarf für 0,5 VZÄ Teamleiter/-in in A10/E9c erforderlich.

#### 4.2.3 Stellenmehrbedarf insgesamt

In der Summe ergibt sich somit ein Stellenmehrbedarf von 5,44 VZÄ, davon 0,5 VZÄ für die Einrichtung einer Teamleitungsstelle (A10/E9c).

Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf
KVR-II/3251 Internationale Studierende, Wissenschaftler	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	17,4 VZÄ	4,94 VZÄ
KVR-II/3251 Internationale Studierende	Teamleiter/in (A10/E9c)	2 x 0,5 VZÄ	1 x 0,5 VZÄ
<b>Summe</b>		<b>18,4 VZÄ</b>	<b>5,44 VZÄ</b>

### 4.3 Sachgebiete 321-324

Die Sachgebiete betreuen im Wesentlichen den Personenkreis, der mit einer anerkannten, nicht akademischen, Berufsqualifikation zur Arbeitsaufnahme einreist. Mit dem Aufenthaltsgesetz in der derzeitigen Fassung ist die Arbeitsaufnahme heute nur im Bereich der sog. „Engpassberufe“ und im Rahmen der sog. „Westbalkanregelung“ möglich. In der Vergangenheit war jedoch schon zu erkennen, dass der regionale Arbeitsmarkt bisweilen andere Fachkräfte benötigt hätte und auch in diesem Bereich Anfragen zur Einreise erfolgt sind, die jedoch nicht genehmigt werden konnten. Mit dem FEG wird die Beschränkung auf die sog. Engpassberufe aufgehoben.

In Kombination mit dem Wegfall der sog. Vorrangprüfung (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4) steht der Arbeitsmarkt somit jedem ausländischen Arbeitnehmer offen, der eine anerkannte Berufs- oder Hochschulqualifikation besitzt und einen adäquaten Arbeitsplatz vorweisen kann.

Hintergrund des Wegfalls der Beschränkung ist die rasante Fortentwicklung der sog. „Engpässe“. Lag im Dezember 2011 ein „Engpass“ lediglich bei 7,6 Prozent der Berufe vor, hatte sich dieser bis zum Jahr 2018 bereits auf 23 Prozent aller Berufsgruppen ausgeweitet. Ursprünglich lagen „Engpässe“ zudem zumeist im akademischen Bereich, während die Entwicklung mittlerweile stark in Richtung der Fachkräfte mit einer Berufsausbildung und Spezialisten geht. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung und der Wegfall der Beschränkung auf sog. „Engpassberufe“ erleichtert und beschleunigt die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Erwerbsmigration (vgl. Bt-Drs. 19/8285, S. 72) und führt in der Folge zu entsprechenden Fallzahlensteigerungen in der Ausländerbehörde.

Das FEG bietet nunmehr qualifizierten Fachkräfte die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche und für Nachwuchskräfte, zur Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Bisher war dies nur Akademikern vorbehalten, wobei festzustellen ist, dass dieser Personenkreis in den letzten Jahren angestiegen ist. Insbesondere mit Blick auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4) und aufgrund der rund 55.000 freien potentiellen Stellen in München ist mit einem verstärkten Zuzug und Zunahme der Fallzahlen zu rechnen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München meldete die Arbeitsagentur zum Stand 27.05.2019 47.874 freie Stellen, 4.936 freie Ausbildungsstellen und 1.272 freie Stellen für Trainees, bzw. Praktikanten. Im gleichen Zeitpunkt beträgt die Arbeitslosenquote für den Bereich München im Monat April 2019 3,2 Prozent. Damit herrscht faktisch Vollbeschäftigung und die freien Stellen können durch vor Ort vorhandene potentielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr besetzt werden.

Die starke Nachfragesituation in München nach qualifiziertem Fachpersonal wird zu einem verstärkten Zuzug von ausländischen Fachkräften und deren Familienangehörigen führen, die im Zuständigkeitsbereich der Sachgebiete 321-324 im Rahmen der Kundenvorsprachen bisher mit einem Anteil von 15 % zu beziffern ist. Dieser Anteil wird durch die Zunahme der Fallzahlen durch das Inkrafttreten des FEG um 30 % steigen. Dies bedeutet in der Summe eine Steigerung der Kundenvorsprachen um 4,5 %, da in den Zuständigkeitsbereich der Sachgebiete 321-324 nicht nur die beruflich anerkannten qualifizierten Fachkräfte fallen.

#### 4.3.1 Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG

Aufgrund des Inkrafttretens des FEG ist somit beim prozentualen Anteil der ausländischen Fachkräfte (vgl. Ziffer 4 und 4.3) mit einem Anstieg der Fallzahlen in einem Umfang von 30 % zu rechnen.

Den Sachgebieten 321-324 stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben derzeit in der Sachbearbeitung 79,98 VZÄ zur Verfügung. Auf Grund der jüngsten Evaluierung in 2018 existiert eine vom Personal- und Organisationsreferat abgenommene mittlere Bearbeitungszeit bzw. Bedienzeit pro Kundin/Kunde in Höhe von 39,06 Minuten.

Unter Berücksichtigung der im März 2019 in Abstimmung mit dem POR durchgeführten Kundenzählungen sowie einer prognostizierten Steigerung der Kundenvorsprachen um 30 % durch das FEG ergibt dies in den Sachgebieten 321-324 einen Stellenmehrbedarf von 4,06 VZÄ (A9/E9a).

#### 4.3.2 Stellenmehrbedarf insgesamt

In der Summe ergibt sich somit ein Stellenmehrbedarf von 4,06 VZÄ.

Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf
KVR-II/321-324 Aufenthalts- genehmigung	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	79,98 VZÄ	4,06 VZÄ
<b>Summe</b>		<b>79,98 VZÄ</b>	<b>4,06 VZÄ</b>

## **4.4 Querschnittsbereiche**

### **4.4.1 Zentrale Dienste (KVR II/31)**

Mit den Fallzahlensteigerungen im dargestellten Umfang, die sich aus der Umsetzung des FEG ergeben, entstehen in direkter Folge auch erhöhte Bedarfe in den Querschnittsbereichen Kasse/Pass-/eAT-Ausgabe und in der Zentralen Stelle. Rechnerisch entsteht für diese Bereiche – legt man die oben ausgeführten Steigerungsquoten in den Sachgebieten 321 bis 325 zugrunde - ein um ca. 12 % gesteigerter Personalbedarf.

Für die in der Ausländerbehörde vorsprechenden Antragsteller\*innen muss regelmäßig unmittelbar ein Dokument ausgestellt werden, mit dem der derzeit legale Aufenthalt bestätigt wird; nach Antragstellung der Betroffenen wird in der Regel ein eAT, in vielen Fällen jedoch auch vorher Bescheinigungen über die Fiktionswirkung der Antragstellung auf Etikett ausgegeben. Diese Dokumente werden auf fälschungssicheren Vordrucken in der Passausgabe zentral ausgestellt bzw. ausgehändigt, nachdem sie von der Sachbearbeitung digital veranlasst wurden. Eine Erhöhung der Anzahl der Vorsprechenden bzw. der auszustellenden Dokumente hat daher unmittelbare Auswirkung auf die dort benötigte Kapazität.

Auch die Zentrale Stelle ist durch den vermehrten Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern direkt betroffen. So ist für alle in München lebenden Ausländer\*innen eine digitale Akte anzulegen. Hierfür sind alle die Person betreffenden Unterlagen oder Ausländerakten von den bisher zuständigen Stellen anzufordern, nach Eingang jeweils von der Geschäftsstelle zu sortieren, in der zentralen Stelle zu scannen und dann der jeweiligen digitalen Akte zuzuordnen. Änderungsmeldungen von den Meldebehörden oder Standesämtern sind einzuarbeiten. Bei Verwaltungsstreitverfahren oder Wegzug sind die digitalen Akten ggf. zu reproduzieren und zu versenden. Je nach Status und Vita differiert der Arbeitsanfall zu den einzelnen Personen erheblich und ist im Vorfeld nicht quantifizierbar.

Den Zentralen Diensten stehen zur Erfüllung der o.g. Aufgaben derzeit für die Sachbearbeitung in der Kasse / Passausgabe/e-AT-Ausgabe 21,05 VZÄ und in der Zentralen Stelle 20,6 VZÄ zur Verfügung.

Für die Kasse / Passausgabe / eAT-Ausgabe ergibt sich aufgrund der durch das FEG prognostizierten gesteigerten Fallzahlen von 12 % ein Personalmehrbedarf von 2,5 VZÄ (A6/E5), der zusätzliche Personalbedarf für die Zentrale Stelle ist mit 2,5 VZÄ (A6/E5) anzusetzen.

In der Summe ergibt sich somit ein Stellenmehrbedarf von 5,0 VZÄ.



Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf
KVR-II/31 - Zentrale Dienste	SB Zentrale Dienste / SB Passwesen (A 6/E 5)	20,6 VZÄ 21,05 VZÄ	2,5 VZÄ 2,5 VZÄ
<b>Summe</b>		<b>41,65 VZÄ</b>	<b>5,0 VZÄ</b>

#### 4.4.2 Befragungswesen (KVR II/332)

Mit der Einführung des FEG werden voraussichtlich vermehrt auch ausländische Fachkräfte aus Staaten einreisen, für welche vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland einer sog. Sicherheitsbefragung vorgeschrieben ist. Diese wird in der Ausländerbehörde in der Unterabteilung 3, Arbeitsgruppe Sicherheitsbefragung durchgeführt. Da hier der Anstieg der Fallzahlen derzeit aber nicht verlässlich prognostiziert werden kann, werden die u.U. im Jahr 2020 entstehenden Stellenmehrbedarfe im Rahmen des Verfahrens zum Eckdatenbeschluss angemeldet.

#### 4.4.3 Feedbackmanagement

Auch die Aufgaben des zentralen Feedbackmanagements im KVR sind in den vergangenen Jahren fachspezifischer, anspruchsvoller und quantitativ mehr geworden. Die Kundinnen und Kunden parteiverkehrintensiver Bereiche tendieren immer mehr dazu, das Feedbackmanagement einzubeziehen, wenn sie auf Arbeitsebene nicht zum gewünschten Ziel kommen. Die Beschwerden gehen mehr ins Detail und erfordern auch von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Feedbackmanagements breiteres Spezialwissen zu den einzelnen Bereichen. Deswegen wurden die Zuständigkeitsbereiche im Team des Feedbackmanagements bereits neu aufgeteilt, um dadurch einen schnelleren Service gewährleisten zu können und viele Beschwerden ohne Einbindung der Fachstelle bearbeiten zu können. Das spart Ressourcen in den Fachbereichen und Zeit bei der Beantwortung.

Wie bereits beschrieben verspricht das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowohl Unternehmen als auch Kundinnen und Kunden eine merkbare Beschleunigung und mehr Einwanderungsmöglichkeiten. Es ist zu erwarten, dass die Erwartungen – wie sie in der Presse propagiert wurden – nicht erfüllt werden können. Verschiedene Medien kündigten das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als großen Gewinn und enorme Vereinfachung an:

„Beruflich qualifizierte Fachkräfte aus Ländern jenseits der Europäischen Union können bald leichter nach Deutschland einwandern. Sie sollen helfen, den Fachkräftemangel im Inland zu entschärfen, der bald deutlich zunehmen dürfte, wenn die geburtenstarken Jahrgänge der Wirtschaftswunderzeit in Rente gehen. Vor diesem Hintergrund hat die Koalitionsmehrheit von CDU/CSU und SPD am Freitag das lange umstrittene Fachkräfte-Einwanderungsgesetz beschlossen. (...)

Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) ordnete das Fachkräftegesetz als historischen Schritt ein. „Von allen Gesetzen des Migrationspakets ist es das notwendigste und wichtigste“, sagte Seehofer im Bundestag. „Eine jahrzehntelange Debatte geht damit zu Ende.“ (<https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/buero-co/einwanderungsgesetz-fachkraefte-duerfen-bald-leichter-einreisen-16226475.html>) – abgerufen am 10.12.2019.

„Arbeitgeberpräsident drängt bei Zuwanderungsgesetz zur Eile (...) Kramer rechnet nicht damit, dass die Veränderungen der Arbeitswelt durch die Digitalisierung zu dramatischen Arbeitsplatzverlusten führen werden. Er habe derzeit mehr mit dem Fachkräftemangel zu tun als mit der Frage, wohin mit den weniger werdenden Arbeitslosen, sagte er.“ (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-11/fachkraefte-arbeitnehmer-zuwanderungsgesetz-beschluss>) – abgerufen am 10.12.2019.

Bereits im letzten halben Jahr war ein deutlicher Anstieg der Beschwerdezahlen beim Service Center für internationale Fachkräfte zu verzeichnen, was nicht zuletzt mit einer gestiegenen Erwartungshaltung der Kundinnen und Kunden und Unternehmen zusammenhängt. Im zweiten Halbjahr waren es im Durchschnitt mehr als doppelt so viele Beschwerden in der Ausländerbehörde, die weitestgehend auf den betroffenen Bereich zurückzuführen waren. Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Beschwerden nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter enorm ansteigen wird, da die Betroffenen einen Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren haben und allgemein von einer extremen Vereinfachung und Verbesserung ausgehen. Das Beschwerdeverfahren muss daher effektiv, sinnvoll, verständlich und bürgerorientiert in das Verwaltungsverfahren eingebunden werden, inhaltliche Abstimmungen dazu getroffen werden.

Die Kundinnen und Kunden des Service Center für internationale Fachkräfte sind einen besonderen Service aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen gewohnt. Zum einen kümmern sich in vielen Fällen sogenannte Relocation Services um deren Belange, die anstellenden Unternehmen leiten Verfahren direkt ein und zum anderen kommunizieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferats in der Regel in englischer Sprache mit ihnen. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird auch das Feedbackmanagement vermehrt mit Beschwerden in englischer Sprache zu tun haben. Das Bearbeiten und Beantworten dieser Beschwerden kostet in der Regel im Vergleich zu

deutschen Beschwerden doppelt so viel Zeit, auch wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Feedbackmanagements Englischkurse belegen.

Gerade in Hochphasen und besonderen Problemlagen ist oftmals ein sofortiges Handeln notwendig, um ein Wirken des Feedbackmanagement und Kundenfreundlichkeit schnell und in adäquater Weise zu garantieren. Einer professionellen Kommunikationsarbeit kommt besondere Bedeutung in der Außendarstellung des Referates zu. Die geeignete Vorgehensweise ist dabei jeweils individuell zu gestalten und auszuarbeiten.

Die im Feedbackmanagement vorhandene Kapazität reicht für die anstehenden umfangreichen Arbeiten nicht aus, zumal den akuten Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern in der Öffentlichkeitsarbeit stets Vorrang einzuräumen ist. Der Bereich muss zwingend um eine weitere Kapazität aufgestockt werden, um weiterhin – trotz der steigenden Fallzahlen - einen guten Bürgerservice gewährleisten zu können.

Es ergibt sich somit ein Personalbedarf i. H. v. 1,0 VZÄ.

Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf
KVR-RL-ST FBM	SB Feedbackmanagement (A 10/E 9c)	3,0 VZÄ	1,0, VZÄ
<b>Summe</b>		<b>3,0 VZÄ</b>	<b>1,0 VZÄ</b>

#### 4.5 Unplanbarkeit / Unabweisbarkeit des Personalbedarfs

Der Vollzug des FEG ist eine Pflichtaufgabe, die ihre gesetzliche Grundlage im AufenthG (Bundesgesetz) findet. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat das FEG, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der zentralen Ausländerbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche mehrfache Änderungen erfahren, die eine abschließende Einschätzung von Seiten der Ausländerbehörde im Hinblick auf die zu erwartenden Personalbedarfe innerhalb des regulären Anmeldeverfahrens zum Eckdatenbeschluss nicht zuließen. So wurde beispielsweise im Referentenentwurf die Rolle und der Zuständigkeitsbereich der zentralen Ausländerbehörden (vgl. Ziffer 2) mehrfach verändert. Sah der Erstentwurf noch zwingend die Einrichtung zentraler Ausländerbehörden auf Länderebene vor, was dazu geführt hätte, dass die kommunalen Ausländerbehörden u.U. keine Zuständigkeit mehr für den Vollzug des FEG gehabt hätten, ist die Einrichtung derartiger zentraler Ausländerbehörden in den Ländern kurzfristig in eine „Soll-Vorschrift“ abgeändert worden.

Bis zur Verkündung des Gesetzestextes am 15.08.2019 war darüber hinaus nicht bekannt, welchen Aufgaben den zentralen Ausländerbehörden zugewiesen werden, falls die Länder diesbezüglich tätig werden. Für die Geltendmachung der Stellenmehrbedarfe ist aber Voraussetzung, dass auf der Grundlage des mit dem POR abgestimmten, methodischen Stellenbemessungsverfahrens zumindest valide Prognosen im Hinblick auf die zu erwartenden Fallzahlensteigerungen vorgenommen werden können, was aufgrund der o.g. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der laufenden Fristen zum regulären Anmeldeverfahren beim Eckdatenbeschluss aber gerade nicht möglich war.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 forderte der Deutsche Städtetag die Kommunen auf, zum Entwurf der Anwendungshinweise zum FEG des Bundesministerium des Innern Stellung zu nehmen. Erst dadurch wurde transparent, welche Ressourcen für eine zielgerichtete Handhabung der neuen Vorschriften notwendig sein würden. Den Kommunen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 29.11.2019 eingeräumt. Die verhältnismäßig sehr lange Frist zeigt, dass das Verfahren und die Regeln kompliziert und umfangreich sind und einer umfassenden Prüfung bedürfen. Der Erlass der Anwendungshinweise in der letzten Version wurde auch erst für Januar / Februar 2020 angekündigt. Daher war erst Ende November 2019 abzusehen, wie die Verfahren im Detail ausgestaltet sein werden und welche konkreten Aufgaben bei der Ausländerbehörde München zusätzlich anfallen werden. Damit war klar, dass die Ausländerbehörde München mit Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 neben den zu erwartenden Fallzahlensteigerungen auch zusätzliche, neue Aufgaben würde übernehmen müssen.

Mit der Einrichtung der zusätzlichen Stellen kann auch nicht bis zum 01.01.2021 abgewartet werden, da die in der Ausländerbehörde mit der Einreise und dem Aufenthalt von internationalen Fach- und Führungskräften befassten Organisationseinheiten bereits jetzt nicht entsprechend ihrem Bedarf personell ausgestattet sind und ihren Pflichtaufgaben nur durch interne Unterstützungsleistungen aus anderen Bereichen nachkommen können. Die Mehrbelastung könnte ohne eine Gefährdung des geordneten Dienstbetriebs trotz aller erdenklicher organisatorischer Maßnahmen nicht mehr geschultert werden.

Nach einer aktuellen Kundenzählung im März / April 2019 besteht für die Sachbearbeitung in der Arbeitsgruppe Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte bereits jetzt, d.h. auch ohne die Mehrbelastung durch das FEG ein personeller Mehrbedarf von 5,03 VZÄ, in der Arbeitsgruppe internationale Studierende, Wissenschaftler von 0,68 VZÄ und in den Sachgebieten 321-324 von 16,75 VZÄ, die aufgrund der Haushaltsvorgaben bzw. aufgrund der geltenden Fristen für das Anmeldeverfahren beim Eckdatenbeschluss erst zum 01.01.2021 geltend gemacht werden können.

Den für die Migration von internationalen Fach- und Führungskräften zuständigen Bereichen der Ausländerbehörde fehlen somit bereits jetzt Kapazitäten für mehrere hundert Termine pro Woche, die trotz Unterstützungsleistungen aus anderen Bereichen zu einem nicht mehr hinnehmbaren Bearbeitungsstau geführt haben.

Gleiches gilt für den „Back-Office“ Bereich, in dem die fehlende Ressourcenausstattung zu verlängerten Bearbeitungszeiten, insbesondere im Rahmen der Visasachbearbeitung bzw. bei der Beantwortung von E-Mail-Anfragen geführt haben.

Derzeit wird das Service-Center von sieben Dienstkräften der 3. Qualifizierungsebene unterstützt, welche in einem Back-Office die Visaverfahren und hunderte von Anfragen, die wöchentlich eingehen, bearbeiten. Zudem übernehmen bis zu vier Dienstkräfte aus anderen Sachgebieten Termine für das Service-Center für internationale Fachkräfte.

Auf Dauer kann diese Unterstützungsleistung jedoch nicht aufrecht erhalten werden, da diese Dienstkräfte in den abgebenden Bereichen fehlen und sich dort nun ebenfalls erhebliche Rückstände aufbauen. So wurden beispielsweise in den Sachgebieten 321-324 die Bedienzeiten temporär auf Mittwoch vormittag ausgeweitet, um dem Zustrom der Kundinnen und Kunden während der eigentlichen Parteiverkehrszeiten überhaupt gerecht werden zu können. Dies hat aber wiederum zur Folge, dass die ohnehin schon bestehenden Rückstände in der Postbearbeitung (z.B. zeitnahe Beantwortung von E-Mail-Anfragen, Bearbeitung von Visaangelegenheiten etc.) weiter rapide anwachsen werden und eine sachgerechte Bearbeitung der Anliegen der Kundinnen und Kunden nicht mehr möglich ist.

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe und das Ziel des FEG, nämlich die Steigerung der Zuwanderungen von internationalen Fach- und Führungskräften insbesondere durch eine rasche und bürgerorientierten Abwicklung der notwendigen Verwaltungsverfahren kann somit nur erreicht werden, wenn die Ausländerbehörde schnellstmöglich mit den notwendigen Personalressourcen ausgestattet wird.

Die öffentlichen Darstellungen zum FEG führen bereits vor Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 zu verstärkten Nachfragen bei der Ausländerbehörde. Die Münchner Arbeitgeber setzen auf eine Fachkräftezuwanderung aus dem Ausland und werden die Wege in die Beschäftigung nachhaltig verfolgen. Ebenso werden sie das beschleunigte Fachkräfteverfahren (vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4) nutzen, was auf Seiten der Ausländerbehörde mit Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 sofort zu einem rasanten Anstieg der Fallzahlen führen wird. Dem Wunsch der Wirtschaft nach Fachkräften kann nur durch eine rasche Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltstitel Rechnung getragen. Bereits heute beträgt die Wartezeit auf einen Termin in der Ausländerbehörde bis zu 3 Monate.

Um einen nachhaltigen Schaden für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort München zu vermeiden und mögliche Schadensersatzansprüche wegen überlanger Wartezeiten für die Erteilung von Aufenthaltstiteln im Bereich der Erwerbsmigration aufgrund mangelnder Ressourcen in der Ausländerbehörde zu vermeiden, sind die o.g. Stellenmehrbedarfe aufgrund des FEG als unabweisbare und unplanbare Personalzuschaltung außerhalb des Verfahrens zum Eckdatenbeschluss zu realisieren.

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage geltend gemachten Stellenmehrbedarfe beruhen im Wesentlichen auf einer Prognose der zunehmenden Fallzahlen mit Inkrafttreten des FEG. Unabhängig davon führt die Ausländerbehörde auf der Basis eines mit dem POR abgestimmten, analytischen Stellenbemessungsverfahrens 2 mal im Jahr Kundenzählungen über einen Zeitraum von 3 Wochen durch, die bereits jetzt allein aufgrund der dynamischen Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort München eine stetige Zunahme von Kundenvorsprachen ausweisen und die Geltendmachung von Stellenmehrbedarfen nach sich ziehen. Insofern kommt der durch das Inkrafttreten des FEG zusätzlich prognostizierte Stellenmehrbedarf auf die bereits zu konstatierende Mehrung der Kundenvorsprachen noch „on TOP“ hinzu.

#### 4.6 Gesamttabelle / Stellenmehrbedarf aufgrund des FEG

Dienststelle	Funktion (Stellenwert)	Bisherige Ausstattung	Mehrbedarf	Befristung
KVR-II/3252 Service-Center für internationale Fachkräfte	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	25,4 VZÄ	8,64 VZÄ	8,0 VZÄ unbefristet; 0,64 VZÄ befristet auf 15 Monate ab Besetzung
KVR-II/3252 Service-Center für internationale Fachkräfte	Teamleiter/in (A10/E9c)	3 x 0,5 VZÄ	1 x 0,5 VZÄ	unbefristet
KVR-II/3251 Internationale Studierende, Wissenschaftler	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	17,4 VZÄ	4,94 VZÄ	3,43 VZÄ unbefristet; 1,51 VZÄ befristet auf 15 Monate ab Besetzung

KVR-II/3251 Internationale Studierende, Wissenschaftler	Teamleiter/in (A10/E9c)	2 x 0,5 VZÄ	1 x 0,5 VZÄ	unbefristet
KVR-II/321-324 Aufenthalts- genehmigung	SB Ausländerangelegenheiten (A9/E9a)	79,98 VZÄ	4,06 VZÄ	befristet auf 15 Monate ab Besetzung
KVR-II/31 - Zentrale Dienste	SB Zentrale Dienste / SB Passwesen (A6/E5)	20,6 VZÄ 21,05 VZÄ	2,5 VZÄ 2,5 VZÄ	befristet auf 3 Jahre ab Besetzung
KVR-RL-- ST FBM	SB Feedbackmanagement (A10/E9c)	3,0 VZÄ	1,0 VZÄ	befristet auf 3 Jahre ab Besetzung
<b>Summe</b>			<b>24,64 VZÄ</b>	

Auf Grund der angenommenen Fallzahlensteigerung (Schätzung) können bis zu einer Evaluierung nur 2/3 der geltend gemachten Bedarfe des Bereichs KVR- II/32 unbefristet eingerichtet werden. Die übrigen Bedarfe werden befristet auf 15 Monate ab Besetzung eingerichtet. Die Bedarfe der Bereiche KVR-II/31 und KVR RL-ST FBM werden in Gänze befristet auf die Dauer von drei Jahren ab Besetzung geltend gemacht, um dort eine neue Bemessungsmethodik für die Evaluierung des Bedarfes aufzustellen und nach Ablauf der Befristung den dauerhaften Bedarf darzulegen.

#### 4.7 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Alternativen zur beantragten Kapazitätsausweitung bestehen keine. Wie bereits unter Ziffer 4.5 ausgeführt, besteht in den o.g. Organisationseinheiten der Ausländerbehörde, die sich schwerpunktmäßig mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Bereich der Erwerbsmigration befassen, flächendeckend ein entsprechender Stellenmehrbedarf, der durch die prognostizierten Fallzahlensteigerungen durch das Inkrafttreten des FEG noch erhöht wird. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt führt die mangelnde personelle Ausstattung in den betroffenen Bereichen im laufenden Betrieb zu längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten im Rahmen der Terminvergabe, so dass neben den unter Ziffer 5 dargestellten Prozessoptimierungen kein weiterer Spielraum für eine dauerhafte, wechselseitige Unterstützung besteht.

#### **4.8 Sachbedarfe**

Es sind zusätzliche Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von 24,64 Arbeitsplätzen fallen einmalige Kosten i.H.v. 49.280 € (2.000 €/Arbeitsplatz) sowie dauerhafte Kosten für 12,43 Arbeitsplätze i.H.v. 9.944 € (pro Jahr 800 €/Arbeitsplatz) , befristete Kosten vom 01.02.2020 – 30.04.2021 für 6,21 Arbeitsplätze i.H.v. 4.968 € (pro Jahr 800 €/Arbeitsplatz) und befristete Kosten vom 01.02.2020 – 31.01.2023 für 6 Arbeitsplätze i.H.v. 4.800 € (pro Jahr 800 €/Arbeitsplatz)an.

#### **4.9 Zusätzlicher Büroraumbedarf**

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird. Der unter Ziffer 4.6 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 24,64 VZÄ in den o.g. Bereichen der Ausländerbehörde soll ab 2020 teilweise dauerhaft und teilweise befristet im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Ruppertstr. 11-19 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nach Abschluss des Umbaus in der Ruppertstr. 11-19 ab 2022 dauerhaft untergebracht werden. Da die Parteiverkehrsbereiche zwingend in der Ruppertstr. 11-19 unterzubringen sind, kann dies die vorübergehende Auslagerung anderer Dienststellen nach sich ziehen.

#### **5. Weitere Maßnahmen / Optimierung der Verwaltungsprozesse**

Im Bereich der Ausländerbehörde wurden über die Personalbedarfserhebung hinaus eine Reihe weiterer Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht, um dem stetig steigenden Arbeitsanfall und der zwangsläufigen Arbeitsverdichtung entgegen zu wirken und ein Mindestmaß an Kundenservice aufrechterhalten zu können.

Als Kernelement wurde u.a. eine umfassende Organisationsuntersuchung durchgeführt, auf deren Grundlage zahlreiche Einzelmaßnahmen und Verbesserungsvorschläge zur Abwicklung des Parteiverkehrs in den täglichen Dienstbetrieb integriert werden konnten. Dieser Prozess wird auch in Zukunft fortgeführt werden, um eine weitere Optimierung der Verwaltungsprozesse zu erreichen (zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf



die ausführliche Darstellung im Beschluss vom 22.10.2019 SV-Nr. 14-20 / V 15775 „Personalbedarf Ausländerbehörde / Sachgebiet 325 / Arbeitsgruppe Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte und Arbeitsgruppe der internationalen Studierenden, Wissenschaftler, S. 11-13 verwiesen).

## 6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 6.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

#### 6.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr <sup>1</sup>	Bedarf f VZÄ	JMB <sup>2</sup> (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)	
					Befristet	Dauerhaft ab 01.02.2020
HA II/3252	SB Ausländerangeleg enheiten	A9/E9a	8	64.130 €		513.040 €
HA II/3252	SB Ausländerangeleg enheiten	A9/E9a	0,64	64.130 €	41.043 € 01.02.2020 – 30.04.2021	
HA II/3252	Teamleiter/in	A10/E9c	0,5	68.700 €		34.350 €
HA II/3251	SB Ausländerangeleg enheiten	A9/E9a	3,43	64.130 €		219.966 €
HA II/3251	SB Ausländerangeleg enheiten	A9/E9a	1,51	64.130 €	96.836 € 01.02.2020 – 30.04.2021	
HA II/3251	Teamleiter/in	A10/E9c	0,5	68.700 €		34.350 €
HA II/321- 324	SB Ausländerangeleg enheiten	A9/E9a	4,06	64.130 €	260.368 € 01.02.2020 – 30.04.2021	
HA II/31	SB	A6/E5	2,5	51.930 €	129.825 €	

	Zentrale Dienste				01.02.2020 – 31.01.2023	
HA II/31	SB Passwensen	A6/E5	2,5	51.930 €	129.825 € 01.02.2020 – 31.01.2023	
KVR-RL--ST FBM	SB Feedbackmanagement	A10/E9c	1,0	68.700 €	68.700 € 01.02.2020 – 31.01.2023	
Summe			24,64		726.597 €	801.706 €

<sup>1</sup> Besoldungs-/ Entgeltgruppe

<sup>2</sup> Jahresmittelbetrag

### 6.1.1.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Einmalig in 2020	Befristet von	Dauerhaft ab 01.02.2020
Arbeitsplatzkosten	800 € <sup>1</sup>	12,43			9.944 €
Arbeitsplatzkosten	800 €	6,21		4.968 € 01.02.2020 - 30.04.2021	
Arbeitsplatzkosten	800 €	6		4.800 € 01.02.2020 - 31.01.2023	
Büroausstattung	2.000 €	24,64	49.280 €		
Summe			49.280 €	9.768 €	9.944 €

<sup>1</sup> Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

### 6.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	811.650,-- ab 2020	49.280,-- in 2020	675.001,-- in 2020
			467.555,--

	dauerhaft	einmalig	befristet
			in 2021
			333.150,-- in 2022
			27.763,-- in 2023
davon:			
Personalaufwendungen (Zeile 11)*	801.706,--		666.047,-- in 2020
			461.099,-- in 2021
			328.350,-- in 2022
			27.363,-- in 2023
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13)*		49.280,-- in 2020	
Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16)**	9.944,--		8.954,-- in 2020
			6.456,-- in 2021
			4.800,-- in 2022
			400,-- in 2023
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	<b>24,64</b>		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 6.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Nutzen der beantragten Personalzuschaltung besteht zum einen in der Sicherung eines kontinuierlichen Gesetzesvollzugs. Zum anderen können die langen Wartezeiten auf einen Vorsprachetermin und die Bearbeitungszeiten voraussichtlich etwas reduziert werden bzw. müssen nicht noch weiter ausgedehnt werden. Dies führt zu einer höheren Kundenzufriedenheit und verhindert negative

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort München. Der Nutzen kann jedoch aktuell nicht monetär oder durch qualitative Kennzahlen quantifiziert werden.

## **7. Finanzierung, Produktbezug, Ziele**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Wie bereits unter Vortragsziffer 4.5 ausführlich dargestellt, ist der Vollzug des FEG eine Pflichtaufgabe und durch das Kreisverwaltungsreferat zu gewährleisten.

Da im Freistaat Bayern keine Zentralen Ausländerbehörden eingerichtet werden, verbleibt die Bearbeitung sämtlicher Visaverfahren für die ausländischen Fachkräfte sowie deren Familienangehörigen und die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei den örtlichen zuständigen Ausländerbehörden. Somit ist eine Unabweisbarkeit gegeben.

Mit dem Inkrafttreten des FEG zum 01.03.2020 ist in der Ausländerbehörde des Kreisverwaltungsreferates nicht nur mit Fallzahlensteigerungen zu rechnen, vielmehr müssen zusätzliche, neue Aufgaben übernommen werden, die mit der derzeitigen Personalausstattung nicht erledigt werden können.

Aufgrund der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren konnten im Rahmen des regulären Anmeldeverfahrens zum Eckdatenbeschluss noch keine fundierten Aussagen über den genauen Personalbedarf gemacht werden, so dass eine Nicht-Planbarkeit vorliegt.

Eine Einrichtung und Besetzung der Stellen ist ab dem 01.02.2020 erforderlich.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel (einmalig i.H.v. 49.280 € in 2020/befristet von 01.02.2020 – 30.04.2021 i.H.v. 504.019 €/befristet von 01.02.2020 – 31.01.2023 i.H.v. 999.450 € und dauerhaft ab 2020 i.H.v. 811.650 €, damit gesamt für 2020 i.H.v. 1.535.931 €) sollen nach positiver Beschlussfassung für das Jahr 2020 in den Nachtragshaushalt und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Ausländerrechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer P35122230) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Sicherstellung der Steuerung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern entsprechend der gesetzlichen Regelungen“ unterstützt.

## **8. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Sozialreferat sowie dem Bayerischen Wirtschaftsministerium abgestimmt.

### **8.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats**

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt in seiner Stellungnahme vom 17.12.2019 (siehe Anlage) dem in der Sitzungsvorlage dargestellten Bedarf für die Bereiche Servicecenter für internationale Fach- und Führungskräfte, Arbeitsgruppe International Studierende und Wissenschaftler, Sachgebiete 321-324 und Zentrale Dienste (Kasse/ Passausgabe) zu. Dem Bedarf für den Bereich Feedbackmanagement stimmt das Personal- und Organisationsreferat nicht zu und begründet dies damit, dass die geltend gemachte Kapazitätsausweitung für das Feedbackmanagement nicht Bestandteil des Abstimmungsgesprächs zum Mehrbedarf der o.g. Bereiche am 24.10.2019 gewesen sei.

Die Rolle des Feedbackmanagements konnte aus verschiedenen Gründen nicht in das Abstimmungsgespräch eingebracht werden. Die Beschwerden beim Service Center für internationale Fachkräfte haben sich, wie oben dargestellt, erst in den letzten Monaten verdichtet. Dabei hat sich auch erst in jüngerer Zeit gezeigt, dass viele der Beschwerden bereits auf die hohen Erwartungen an das erst in 2020 in Kraft tretende Fachkräfteeinwanderungsgesetz zurück zu führen sind.

Darüber hinaus führt das Personal- und Organisationsreferat an, der geltend gemachte Mehrbedarf sei nicht plausibel. Das Kreisverwaltungsreferat – Stabsstelle Feedbackmanagement – wird Anfang 2020 in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Personalbedarfsermittlung durchführen, um den Bedarf nach einer anerkannten Methode zu evaluieren. Es wird von Seiten des Kreisverwaltungsreferates aber davon ausgegangen, dass ein Mehrbedarf aufgrund der gestiegenen Beschwerden gerade in diesem Bereich eingetreten ist.

Auch das Referat für Arbeit und Wirtschaft beschreibt in seiner Stellungnahme zu dieser Beschlussvorlage, dass *„in den vergangenen Monaten Beschwerden über die lange Bearbeitungszeiten bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen ausländischer Fachkräfte an die Wirtschaftsförderung des RAW gerichtet wurden.“* Um einen annehmbaren Service des Feedbackmanagements weiterhin auch für ausländische Fachkräfte und Münchner Unternehmen zu gewährleisten, ist die Kapazitätsausweitung im Sinne einer Nicht-Planbarkeit und Unabweisbarkeit zwingend und sofort notwendig.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 18.12.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **8.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu, die Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit *„wurden vom Referat nachvollziehbar begründet“*. Im Hinblick auf die aus den Fallzahlensteigerungen resultierenden Mehreinnahmen bittet die Stadtkämmerei, diese bei der Planung der kommenden Haushaltsjahre dementsprechend anzumelden. Bezüglich der beantragten Personalzuschaltung wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats verwiesen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 20.12.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **8.3 Stellungnahme des Kommunalreferats**

Das Kommunalreferat stimmt mit den Ausführungen dieser Sitzungsvorlage grundsätzlich überein, bittet jedoch um Ergänzung des Antrages des Referenten, dass die beantragte Personalzuschaltung keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslöst (siehe Ziffer 14 des Antrags des Referenten).

Die Stellungnahme des Kommunalreferats vom 12.12.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **8.4 Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet die Beschlussvorlage vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels bei den Münchner Unternehmen und Münchner Wissenschaftseinrichtungen und den damit verbundenen Bedarf an internationalen Fachkräften mit. Die im Beschluss geplanten Stellenschaffungen werden aus Sicht des Referats für Arbeit und Wirtschaft als *„absolut sinnvolle und notwendige Investition in die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes München betrachtet“*.

Die Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 17.12.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

## **8.5 Stellungnahme des Sozialreferats**

Das Sozialreferat teilt die Einschätzung des Kreisverwaltungsreferats, dass es aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels bei Münchner Unternehmen mit der Umsetzung des FEG zu einem vermehrten Zuzug von ausländischen Fach- und Führungskräften und damit zu einer Steigerung der Fallzahlen kommen wird. Insofern ist der Mehrbedarf an Stellen in der Ausländerbehörde *„eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des FEG“*. Da das FEG auch ein Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse vorsieht, könnte hier auch auf die Erfahrung und Expertise der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen zurückgegriffen werden, sofern unter den beteiligten Akteuren das Verfahren geklärt und entsprechende Personalressourcen bei der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen zugeschaltet werden.

Die Stellungnahme des Sozialreferats vom 13.12.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

## **8.6 Stellungnahme des Bayerischen Wirtschaftsministeriums / Invest in Bavaria**

Das Bayerische Wirtschaftsministerium / Invest in Bavaria unterstützt u.a. im Hinblick auf den seit mehreren Jahren zu verzeichnenden Anstieg der Ansiedlungszahlen von internationalen Unternehmen den im Zusammenhang mit der Umsetzung des FEG geltend gemachten Personalmehrbedarf. Hierzu wird u.a. folgendes ausgeführt:  
*„Vor diesen Hintergründen unterstütze ich die Erhöhung des Personalbedarfes bei der Ausländerbehörde München vorbehaltlos. Die Optimierung an einer solch zentralen Stelle wie der Ausländerbehörde, strahlt weit über die unmittelbaren Zuständigkeitsgrenzen des Kreisverwaltungsreferats München hinaus und trägt zu einer positiven Wahrnehmung des Wirtschaftsstandorts Bayern insgesamt bei. Schlanke Bürokratie und zügige Verwaltungsabläufe sind ein gewichtiger Soft Fact in der Gesamtbetrachtung und -bewertung der Standortqualitäten aus Sicht eines Unternehmens.“*

Die Stellungnahme des Bayerischen Wirtschaftsministeriums / Invest in Bavaria vom 17.12.2019 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

## **9. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Einwohnerwesen, Herr Stadtrat Sebastian Schall, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **11. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.



## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Den Ausführungen zur Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, unverzüglich die unbefristete Einrichtung von 12,43 Stellen (VZÄ) gemäß Kapitel 4 ab dem 01.02.2020 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenschaffung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 801.706 € pro Jahr für das Jahr 2020 zum Nachtragshaushalt und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplan-aufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Ausländerrechtliche Angelegenheiten (Produktziffer P35122230) erhöht sich für ab dem Jahr 2020 um bis zu 801.706 € pro Jahr, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, unverzüglich die Einrichtung von 6,21 Stellen (VZÄ) gemäß Kapitel 4 befristet ab 01.02.2020 für die Dauer von 15 Monaten ab Besetzung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenschaffung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 365.060 € für das Jahr 2020 und i.H.v. bis zu 132.749 € für das Jahr 2021 zum Nachtragshaushalt 2020 und für das Folgejahr im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Ausländerrechtliche Angelegenheiten (Produktziffer P35122230) erhöht sich für das Jahr 2020 um bis zu 365.060 € und für das Jahr 2021 um bis zu 132.749 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, unverzüglich die Einrichtung von 6 Stellen (VZÄ) gemäß Kapitel 4.4 befristet ab 01.02.2020 für die Dauer von 3 Jahren ab Besetzung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar.

8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenschaffung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 300.987 € für das Jahr 2020, i.H.v. bis zu 328.350 € für die Jahre 2021 und 2022 sowie i.H.v. 27.363 € für das Jahr 2023 zum Nachtragshaushalt 2020 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Ausländerrechtliche Angelegenheiten (Produktziffer P35122230) erhöht sich für das Jahr 2020 um bis zu 300.987 €, für die Jahre 2021 und 2022 um 328.350 € pro Jahr und für das Jahr 2023 um bis zu 27.363 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 9.944 € ab dem Jahr 2020 zum Nachtragshaushalt 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

10. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 8.954 € für das Jahr 2020, i.H.v. 6.456 € für das Jahr 2021, i.H.v. 4.800 € für das Jahr 2022 und i.H.v. 400 € für das Jahr 2023 zum Nachtragshaushalt 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

11. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Erstausrüstung Arbeitsplatz) i.H.v. 49.280 € für den Nachtragshaushalt 2020 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

12. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb des Befristungszeitraumes von 15 Monaten bzgl. den Bedarfen in der UA 32 bzw. 3 Jahren bezüglich den Bedarfen in der UA 31 und RL-ST FBM eine Stellenbemessung für die gemäß Antragsziffer 1 beantragten befristeten Stellen durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufig-

ge Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

13. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
14. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### **V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Personal- und Organisationsreferat (P3)
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an das Sozialreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (2x), GL 2 (1x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II/3  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....  
Kreisverwaltungsreferat GL/532